

Vergaberichtlinien

ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG

zur Förderung barrierefreier Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderung

Die **Elsa-Krauschitz-Stiftung** ist eine gemeinnützige rechtlich selbständige Stiftung und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck ist die Förderung barrierefreier Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderung. Er wird insbesondere durch die Förderung von Modellprojekten barrierefreien Wohnens für Menschen mit Körperbehinderung verwirklicht.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Stiftungszweck	2
2. Ermessen der Stiftung	2
3. Förderbereiche	2
4. Zuwendungsempfänger	3
5. Zuwendungsvoraussetzungen	3
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
7. Antragsverfahren	4
8. Prüfungsverfahren	4
9. Abrechnungsgrundsätze und -verfahren	5
10. Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers	5
11. Einwilligung in die Datenverarbeitung	6

1. Stiftungszweck

Die **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** ist eine gemeinnützige rechtlich selbständige Stiftung und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck gem. § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist die Förderung barrierefreier Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderung. Jedes Projekt kann nur einmal gefördert werden.

Der Stiftungszweck wird vorrangig in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern erfüllt.

2. Ermessen der Stiftung

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Förderbereiche

Umfasst sind Projekte, die förderungswürdige Neu- oder Umbauten für die verschiedensten Wohnformen umsetzen und möglichst Modellcharakter haben.

Gefördert werden können

- Neu- und Umbauten von Gebäuden, Wohnungen und allen Räumlichkeiten, die Menschen mit Körperbehinderung zum Wohnen oder sonstigen Aufenthalt dienen (Bauleistungen)
- Neu- und Umgestaltungen des Wohnumfeldes

4. Zuwendungsempfänger

- a. Zuwendungsempfänger können natürliche Personen mit Körperbehinderung und juristische Personen sein.
- b. Die Bewilligung ist an die Person bzw. die juristische Person gebunden, die im Bewilligungsbescheid genannt ist.
Ändert sich zum Beispiel durch Rechtsnachfolge o.ä. der Zuwendungsempfänger, ist die Elsa-Krauschitz-Stiftung unverzüglich zu unterrichten.. Die die Rechtsnachfolge belegenden Unterlagen sind beizufügen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Bei der Finanzierung ist grundsätzlich von einer Eigenleistung auszugehen, die mindestens 10 % der förderfähigen Kosten betragen muss. Stiftungsmittel werden nachrangig zu staatlichen Leistungen vergeben. Etwaige Ansprüche gegenüber gesetzlichen Kostenträgern sind vor Antragstellung geltend zu machen.
- b. Vergleichbare Anträge dürfen nicht bei anderen Zuschußgebern gestellt sein oder nachträglich gestellt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a. Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein.
- b. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die nach Rechtsvorschriften notwendigen Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.) eingeholt sind und die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gesichert ist.
- c. Die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel für ein Kalenderjahr werden zum 30.06. verteilt. Die Anträge müssen zum 30. Januar des jeweiligen Kalenderjahres bei der **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** eingegangen sein. Es gilt der Poststempel.
- d. Bedingung für die Gewährung von Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln ist, dass keine Dauerförderung erfolgt. Die Bezuschussung laufender Sach- und Personalkosten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- e. Ablehnungen werden nicht begründet.

7. Antragsverfahren

- a. Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind schriftlich an die **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG**, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim/Jagst zu richten.
- b. Anträge auf Projektförderung müssen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller (Anschrift, persönliche Daten, Bankverbindung)

- detaillierte Projektbeschreibung; Darstellung der Aufgaben, Arbeit und Zielsetzung, inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens sowie gegebenenfalls Bildmaterial, Baupläne 1:1000
- Beschreibung der mit der Maßnahme zu erzielenden Verbesserungen auch im Verhältnis zum Ausgangszustand sowie Beschreibung des Modellcharakters der Maßnahme im Sinne des Satzungszwecks
- einen Finanzplan mit Kostenvoranschlag (Kostenschätzung gemäß DIN 276) mit Angabe sämtlicher Finanzierungsquellen (auch Zuschüsse Dritter) und Angaben zu deren Verwendung
- einen detaillierten Zeitplan
- sonstige Unterlagen, die für den Stiftungsvorstand und das Kuratorium zur Entscheidungsfindung erforderlich sind

8. Prüfungsverfahren

- a. Der Antrag wird vom Kuratorium der Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geprüft und entschieden. Die Entscheidung wird nicht begründet.
- b. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- c. Bei einer positiven Antragsentscheidung (Bevolligungsbescheid) enthält das Schreiben
 - die grundsätzliche Zusage,
 - den Zuwendungsbetrag,
 - den Verwendungszweck,
 - die Voraussetzungen für die Auszahlung
 - den Zeitpunkt der Bereitstellung.
- e. Im Falle einer Rechtsnachfolge (Nr . 4 b. Zuwendungsempfänger) wird der Antrag erneut geprüft. Voraussetzung für die Übertragung der Zuwendungsentscheidung auf den Rechtsnachfolger ist, dass die Entscheidungsgrundlagen sich nicht verändert haben.

9. Abrechnungsgrundsätze und -verfahren

- a. Die Verwendung der Stiftungsmittel der **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** ist durch einen geeigneten Verwendungsnachweis zu erbringen.

Dabei ist zu beachten, dass

- die Angaben vollständig sind,
- die Zuwendungen zweckgebunden sind und nur für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten bzw. bewilligten Arbeiten ausgezahlt werden können,
- die Rechnungsbelege den Angeboten des Antrags entsprechen,
- die Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise nach der Bewilligung entstanden und datiert sind.

Es sind grundsätzlich Originalunterlagen vorzulegen. Diese werden nach Prüfung zurückgegeben.

- b. Gegen vorgelegte Nachweise können ausnahmsweise Abschlagszahlungen erfolgen. Diese bekaufen sich auf höchstens 50 % der zu bewilligten Zuwendung.
- c. Die bewilligte Zuwendung kann längstens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung abgerufen werden. Danach entfällt der Anspruch auf die Förderung.
- d. Nach Vorprüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung durch die Stiftung. Ausnahmsweise kann gegen vorgelegte Rechnungsbelege eine Abschlagszahlung geleistet werden. Diese beläuft sich auf höchstens 50 % der bewilligten Zuwendung. Die Zuwendung kann grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf die Förderzusage folgenden Kalenderjahres abgerufen werden. Danach entfällt der Anspruch auf Förderung.
- e. Der Zuwendungsempfänger hat den Empfang der Geldmittel schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise zu bestätigen.
- f. Wird nur ein Teilbetrag der Bewilligungssumme für den Verwendungszweck benötigt, ist der Restbetrag unverzüglich auf das Konto der **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** zurück zu überweisen.
- g. Der Vorstand der **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen und sich den Arbeitsstand nachweisen zu lassen.
- h. Die zugesagten oder gewährten Stiftungsmittel können ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden. Zur Prüfung hat der Zuwendungsempfänger die **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** umfassend zu unterstützen.

10. Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

11. Einwilligung in die Datenverarbeitung - Öffentlichkeitsarbeit

Die **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Auch sind die **ELSA-KRAUSCHITZ-STIFTUNG** und die beteiligten Stellen berechtigt, Daten für eigene und Zwecke nach der Satzung des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. und der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen bzw. bereitzustellen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen.

Vorstand und Kuratorium, Oktober 2004